

# **BStGer RR.2019.346 vom 23. April 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2019.346](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.346)

FR: TPF RR.2019.346 du 23 avril 2020

IT: TPF RR.2019.346 del 23 aprile 2020

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Ukraine. Dauer der Beschlagnahme (Art. 33a IRSV).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Ukraine und der Schweiz sind in erster Linie massgebend das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) und in concreto auch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53; BGE 133 IV 215 E. 2; 123 II 134 E. 5b; Urteil des Bundesgerichts 1C\_513/2010 vom 11. März 2011 E. 3.2; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 18-21, 109).

Soweit die staatsvertraglichen Bestimmungen bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG, BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

- 5 -

### **E. 1.2**

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_763/2013 vom 27. September 2013 E. 2.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

### **E. 2**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die Beschwerdekammer nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen

ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

### **E. 3.1**

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG). Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage, gegen eine Zwischenverfügung zehn Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG).

Auf die Beschwerden gegen die Abweisung von Gesuchen um Freigabe von Vermögenswerten, welche nach Rechtskraft der Schlussverfügung betreffend die Beschlagnahme der Gegenstände oder Vermögenswerte gestellt werden, ist auch ohne Vorliegen eines unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteils gemäss Art. 80e Abs. 2 IRSG einzutreten, wenn seit der ursprünglichen Beschlagnahmeverfügung relativ lange Zeit vergangen ist (TPF 2007 124 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.7-11 vom 27. Juni 2007 E. 2.2). Auch bedeutende Veränderungen im Stand

- 6 -

des ausländischen Verfahrens, namentlich neue Urteile oder wichtige Verfahrenshandlungen aber auch mangelnde Entwicklungen im Verfahren, können eine erneute richterliche Überprüfung der Vermögenssperre rechtfertigen (TPF 2011 174 E. 2.2.2). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG).

### **E. 3.2**

Bezüglich des von den Beschwerdeführern angefochtenen Schreibens vom 15. November 2019 ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdegegner darin entschieden hatte, die vorsorglich angeordneten und in den Schlussverfügungen vom 6. Juni 2016 aufrechterhaltenen Kontosperrungen nicht aufzuheben. Damit hat der Beschwerdegegner die Gesuche der Beschwerdeführer um Wiedererwägung und Freigabe der gesperrten Vermögenswerte vom

### **E. 3.3**

Die auf die Beschwerdeführer lautenden Konten wurden mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 9. April 2015, resp. 21. April 2015 gesperrt. Diese Sperren wurden mit Schlussverfügungen vom 6. Juni 2016 aufrechterhalten. Mithin beläuft sich die Dauer der Beschlagnahme auf 5 Jahre, was auch angesichts der politischen Umbruchsituation in der Ukraine als relativ lang im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung anzusehen ist. Die Beschwerde wurde somit fristgerecht erhoben.

### **E. 3.4**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5; TPF 2010 47 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1C\_126/2014 vom 16. Mai 2014 E. 1.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524-535).

- 7 -

Die Beschwerdeführer sind als Inhaber der gesperrten Konten gemäss Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a IRSV beschwerdebefugt.

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten ist auf die im Übrigen formgerecht erhobene Beschwerde einzutreten.

4.

4.1 In formeller Hinsicht machen die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend und bringen vor, der Beschwerdegegner habe sich im Schreiben vom 15. November 2019 mit den in den Gesuchen vom 7. Dezember 2018 und 15. Mai 2019 vorgebrachten Argumenten nicht auseinandergesetzt. Zudem sei ihnen das Antwortschreiben der GStA Ukraine vom 24. Oktober 2019 nicht vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet worden (act. 1, S. 5 ff., 13 f.; act. 12, S. 4 ff.).

4.2 Der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 BV. Daraus fliesst als Teilgehalt die Pflicht der Behörde, die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich zu hören, zu prüfen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Ausserdem hat die Behörde ihren Entscheid zu begründen, wobei sie wenigstens kurz die wesentlichen Überlegungen nennen muss, von denen sie sich hat leiten lassen (BGE 142 I 135 E. 2.1; 138 I 232 E. 5.1 S. 237; 137 II 266 E. 3.2 S. 270; 136 I 229 E. 5.2 S. 236; Urteil des Bundesgerichts 6B\_111/2015 vom 3. März 2016 E. 2.4 [in BGE 142 IV 196 nicht publizierte Erwägung]). Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird im schweizerischen Rechtshilfeverfahren durch Art. 80b IRSG und Art. 26 ff. VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG konkretisiert.

Nach der Praxis des Bundesgerichts besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, zur rechtlichen Würdigung oder zur juristischen Begründung des Entscheids angehört zu werden (BGE 116 V 182 E. 1a S. 185; Urteile des Bundesgerichts 9C\_417/2017 vom 19. April 2018 E. 4.4.1; 8C\_529/2016 vom 26. Oktober 2016 E. 4.2.2). Indessen ist das rechtliche Gehör zumindest der dadurch beschwerten Partei dann zu gewähren, wenn eine Behörde ihren Entscheid mit einer Rechtsnorm oder einem Rechtsgrund zu begründen beabsichtigt, die im bisherigen Verfahren nicht herangezogen wurden, auf die sich die beteiligten Parteien nicht berufen haben und mit deren Erhebung im konkreten Fall sie nicht rechnen konnten (BGE 128 V 272 E. 5b/bb S. 278 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch MEYER/DORMANN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 106 BGG N. 13, wonach das rechtliche Gehör zu gewähren ist, wenn mit der Motivsubstitution Tatsachen neu rechtliche Bedeutung

- 8 -

erlangen, zu denen sich die Parteien nicht äussern konnten oder nicht zu äussern brauchten, weil mit ihrer Rechtserheblichkeit nicht zu rechnen war).

Die Beschwerdekammer entscheidet bei Beschwerden in Rechtshilfeangelegenheiten mit umfassender Kognition (Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG i.V.m. Art. 49 lit. a VwVG; TPF 2007 57 E. 3.2; vgl. auch den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.329 vom 8. Mai 2018 E. 3.7). Das Verfahren vor der Beschwerdekammer erlaubt demnach grundsätzlich, Verletzungen des rechtlichen Gehörs zu heilen, welche durch die ausführenden Behörden begangen wurden. Allerdings kommt eine nachträgliche Heilung nur ausnahmsweise in Frage. Die erstinstanzliche Behörde darf nicht darauf vertrauen, dass von ihr missachtete Verfahrensrechte systematisch nachträglich geheilt werden, ansonsten die gerade für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehenen prozessualen Garantien ihren Sinn verlieren (BGE 137 I 195 E. 2.7; 126 II 111 E. 6b/aa S. 123 f.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.154 vom 23. Dezember 2015 E. 2.3.1).

4.3 Der Beschwerdegegner begründete seinen abweisenden Entscheid vom 15. November 2019 betreffend den Antrag auf Freigabe der Vermögenswerte insbesondere mit Verweis auf die unangefochtenen Schlussverfügungen vom 6. Juni 2016 und die seither erhaltenen Antwortschreiben der GStA Ukraine. Insgesamt hat sich der Beschwerdegegner im Schreiben vom 15. November 2019 ausreichend darüber geäußert, weshalb er die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Vermögenssperren als gegeben erachtet. Namentlich führte der Beschwerdegegner aus, dass er die ihm eingehenden Urteile von Drittstaaten als nicht bindend erachte, die Situation jedoch weiterhin beobachte und verwies auf den völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatz. Weiter verwies der Beschwerdegegner auf das Schreiben der GStA Ukraine vom 24. Oktober 2019, worin die Letztere ihr Interesse an der Aufrechterhaltung der Vermögenssperren erneut bekundete (act. 1.1). Da der Beschwerdegegner bereits im Vorfeld des Schreibens vom 15. November 2019 zu den Eingaben der Beschwerdeführer mehrfach Stellung genommen hatte (Verfahrensakten BJ, act. 22, 27, 29, 32), konnte er sich im Schreiben vom 15. November 2019 ohne Weiteres kürzer fassen und auf die bisherige Korrespondenz mit den Beschwerdeführern verweisen.

4.4 Den Beschwerdeführern ist jedoch insoweit Recht zu geben, als sie vorbringen, der Beschwerdegegner habe sich nicht mit allen wesentlichen Vorbringen auseinandergesetzt. Insbesondere nahm der Beschwerdegegner weder im Schreiben vom 15. November 2019 noch in der vorgängigen Korrespondenz zum vorgebrachten fehlenden Tatverdacht und Zusammenhang zwi-

- 9 -

schen den strafrechtlichen Handlungen und den gesperrten Vermögenswerten ausdrücklich Stellung. Da der Beschwerdegegner jedoch wiederholt auf die Entwicklungen und Ermittlungserkenntnisse im ukrainischen Verfahren sowie auf die grundsätzliche Aufrechterhaltung der Beschlagnahme bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungs- oder Rück-erstattungsentscheid hinwies, zeigte er den Beschwerdeführern implizit, dass er an den diesbezüglichen Ausführungen der Schlussverfügungen vom 6. Juni 2016 festhält. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen des Beschwerdegegners in Bezug auf die österreichischen Entscheide und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu verstehen. Jedenfalls hat die Begründung des angefochtenen Schreibens vom 15. November 2019 sowie die ihm vorangehende

Korrespondenz den Beschwerdeführern erlaubt, die vorliegende Beschwerde zu erheben und diese rechtsgenügend zu begründen. Daraus lässt sich schliessen, dass die Begründung des angefochtenen Schreibens den verfassungs- und gesetzmässigen Anforderungen an eine Begründung (gerade noch knapp) entspricht. Ob die Begründung auch inhaltlich korrekt ist, ist eine materielle Frage und wird – soweit zulässig – in den folgenden Erwägungen zu prüfen sein. Im Übrigen liess sich der Beschwerdegegner zu diesen Punkten in seiner Beschwerdeantwort vom

#### **E. 7**

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung der festgestellten Gehörsverletzung auf Fr. 6'500.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 7'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführern den Restbetrag von Fr. 500.-- zurückzuerstatten.

- 18 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.